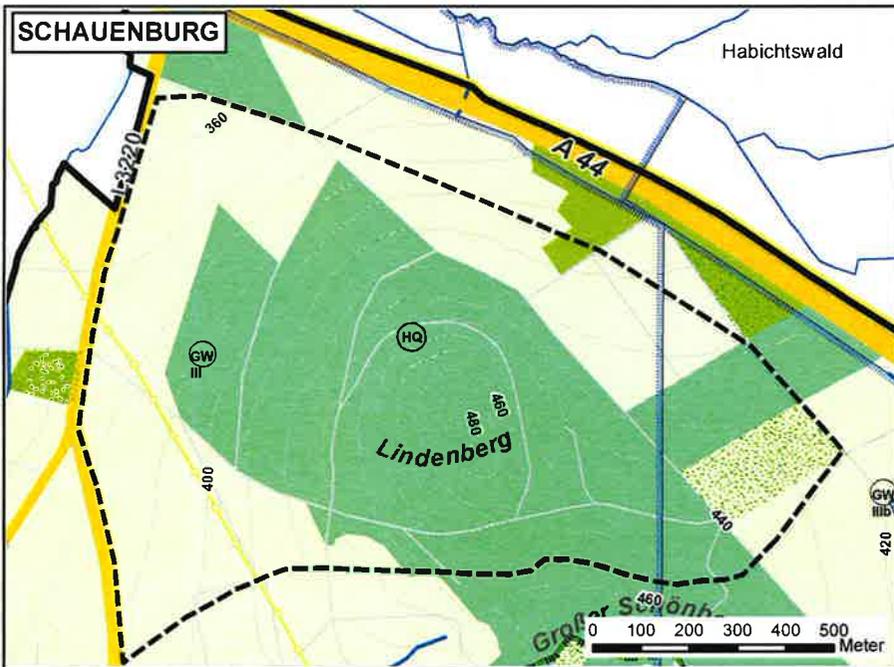
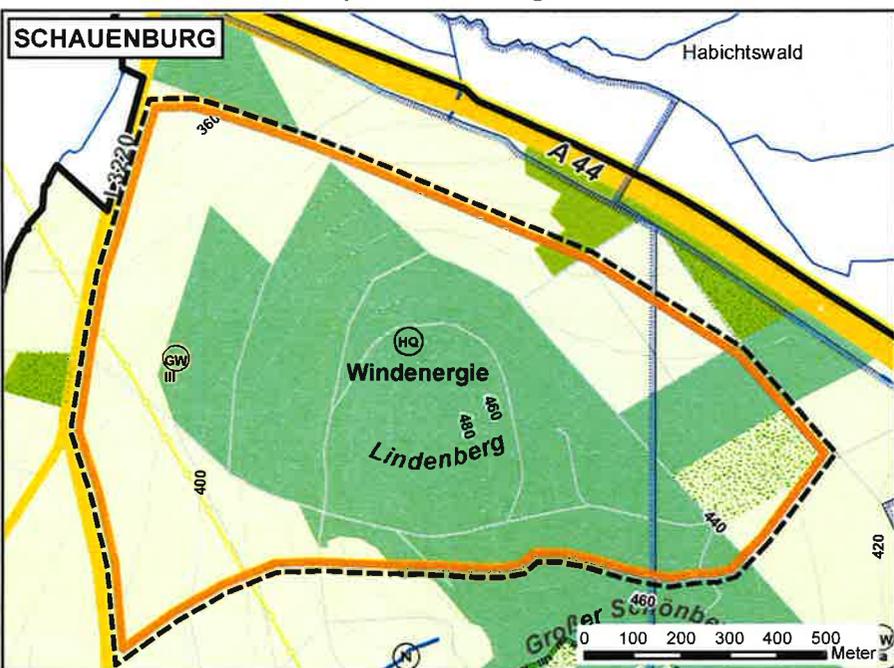


Rechtswirksamer Flächennutzungsplan



Gep plante Änderung



Legende

- Sondergebiet Windenergie
- Flächen für Wald
- Grünflächen
- Flächen für die Landwirtschaft
- Straßenverkehrsflächen
- Geschütztes Biotop gem. § 30 BNatschG in Verbindung mit § 13 HABNatschG
- Heilquellenschutzgebiete*
- Schutzgebiete nach Wasserrecht*
- Ferngasleitung*
- Änderungsbereich

*Nachrichtliche Darstellung
Der aktuelle Stand der nachrichtlichen Darstellungen kann bei den zuständigen Institutionen erfragt werden.
Bei den Schutzgebieten kommt es zu Überlagerungen.

Quellenangaben und Hinweis auf überlassenes Datenmaterial
Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation



RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB), Baunutzungsverordnung (BauNVO), Planzeichenverordnung (PlanZVO) in der zur Zeit der Auslegung bzw. des Rechtswirkwerdens des Planes gültigen Fassung.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung ZRK 24 und die öffentliche Auslegung wurden in der Verbandsversammlung am 18.09.2012 beschlossen.
2. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte am 16.10.2012.
Der Planentwurf hat in der Zeit vom 24.10.2012 bis 26.11.2012 öffentlich ausgelegen.
3. Die Flächenutzungsplan-Änderung ZRK 24 wurde von der Verbandsversammlung beschlossen am 07.03.2013.

Der Geschäftsführer

A. Güttler

Andreas Güttler

4. Genehmigungsvermerke

GENEHMIGT



Verfügung vom 10.06.2013

241A-726-6-

Regierungspräsidium Kassel

Im Auftrag:

hkh

5. Die Erteilung der Genehmigung für die Flächennutzungsplan-Änderung ZRK 24 wurde nach Hauptsatzung am 18.06.13 bekannt gemacht. Die FNP-Änderung ist damit rechtswirksam.

Der Geschäftsführer

A. Güttler

Andreas Güttler

ZWECKVERBAND RAUM KASSEL

Änderung des Flächennutzungsplanes des ZRK ZRK 24 "SO-Windenergie-Lindenberg / Breitenbach"

Stand geändert Maßstab

27.06.12
Hell./Die.

Ständeplatz 13
34117 Kassel
www.zrk-kassel.de



BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

Kassel, den 11. Juli 2012
Kassel, den 27.08.2012
Geändert, den 15.01.2013
Ergänzt 20.03.2013
Hel/Brdi/Bc

(gem. §§ 5 (5) und 2 (a) BauGB)

Änderung des Flächennutzungsplanes des Zweckverbandes Raum Kassel
Änderungsbezeichnung: ZRK-24 „Windenergie Lindenberg, Breitenbach/Hoof“
Änderungsbereich: Gemeinde Schauenburg

1. Ziel und Zweck der Planung

Ziel der Flächennutzungsplan-Änderung ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich des Lindenbergs zu schaffen. Rund um den Lindenberg sollen fünf Windenergieanlagen gruppiert werden.

Die Darstellung im gültigen Flächennutzungsplan „Flächen für Wald“, „Flächen für die Landwirtschaft“ und „Grünfläche“ sollen mit einer Darstellung „Sondergebiet Windenergie“ überlagert werden. Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 110 ha, wobei der dauerhafte Flächenbedarf für eine Windkraftanlage ca. 2.000 m² beträgt.

Die Gemeinde Schauenburg führt parallel das Bebauungsplanverfahren Nr. 58 „Windenergieanlagen Lindenberg“.

2. Allgemeine Grundlagen

2.1 Lage und Begrenzung des Änderungsbereiches

Der Änderungsbereich liegt in der Gemeinde Schauenburg in den Gemarkungen Breitenbach und Hoof.

Die nördliche Abgrenzung liegt ca. 150 m südlich der BAB 44, im Westen grenzt er an die L3220, im Süden verläuft die Grenze ca. 1.000 m nördlich der bebauten Ortslage von Breitenbach, die westliche Grenze liegt in ca. 1.000 m Entfernung von der Gemeinde Hoof.

Die genaue Lage des Änderungsbereiches ist der Plankarte zu entnehmen.

2.2 Aktueller Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan vom 08.08.2009 stellt im Bereich des geplanten Vorhabens „Flächen für Wald“, „Flächen für die Landwirtschaft“ und „Grünfläche“ dar. Auch ist am äußeren östlichen Rand ein geschütztes Biotop gem. § 30 BNatschG i.V.m. § 13 HAGNatschG in die Darstellung aufgenommen.

Nördlich des Geltungsbereiches ist mit der BAB 44 eine Straßenverkehrsfläche dargestellt. Im Westen ist die Gemarkung durch landwirtschaftliche Flächen geprägt, gleiches gilt für den Süden des Geltungsbereiches. Hier ist außerdem noch das Naturschutzgebiet „Großer Schönberg bei Breitenbach“ als nachrichtliche Darstellung in den Flächennutzungsplan übernommen.

Der Planungsbereich liegt im Wasserschutzgebiet der Zone III und im Heilquellenschutzgebiet Bad Emstal.

2.3 Regionalplan Nordhessen 2009:

Der Regionalplan Nordhessen (RPN) 2009 stellt für den Geltungsbereich der FNP-Änderung „Vorranggebiet für die Forstwirtschaft“, „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“, „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ und eine kleine Fläche im Norden „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ fest“. Für diese Fläche war ein „Vorranggebiet für Windenergienutzung/-planung“ ausgewiesen, mit dem Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes (VGH) vom 17.03.2011 ist der Regionalplan bezgl. der Zielaussagen zu den „Vorranggebieten für Windenergienutzung“ teilwirkungslos geworden.

Die Gemeinde Schauenburg hat am 26.03.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit dem Ziel der geordneten Errichtung von Windenergieanlagen beschlossen. Zu diesem Zeitpunkt war im Regionalplan noch die Feststellung „Vorranggebiete für Windenergienutzung“ enthalten.

Es ist davon auszugehen, dass das Vorhaben nicht im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung und Landesplanung steht und aus diesem entwickelt ist, auch der „Teilregionalplan Energie Nordhessen 2013“ enthält im Rahmen der 1. Offenlegung im Frühjahr 2013 die Fläche als „Vorranggebiet für Windenergienutzung Bestand“.

2.4 Landschaftsplan

Die Aussagen des Landschaftsplanes (19.10.2007) sind in den Flächennutzungsplan eingeflossen und bilden die Grundlage für den Umweltbericht zu der hier vorliegenden FNP-Änderung ZRK-24.

2.5 Entwicklungsplanung des Zweckverbandes Raum Kassel (ZRK)

Die Entwicklungsplanungen des Zweckverbandes (Siedlungsrahmenkonzept 2015, Kommunaler Entwicklungsplan Zentren 2007, Gesamtverkehrsplan 2003) machen keine Aussagen zu dem Bau von Windenergieanlagen im Verbandsgebiet.

In den Handlungsleitlinien zur Nutzung der Erneuerbaren Energien im Verbandsgebiet (Verbandsversammlung 17.11.2011) wird der Wind als größtes wirtschaftlich nutzbares Energiepotential beschrieben. Der ZRK strebt an, gerade mit dieser Form der Energiegewinnung die Anteile der Erneuerbaren Energien am gesamten Energieverbrauch zu erhöhen. Die erforderlichen Flächennutzungsplanänderungsverfahren sollen die Erreichung dieser Ziele befördern.

3. Nutzungs- und Planungsziele

Die Gemeinde Schauenburg will mit der planungsrechtlichen Umsetzung der ehemaligen Vorrangflächen für Windenergie im Regionalplan 2009 (s.o.) den gesamtgesellschaftlichen Zielen der Förderung der Erneuerbaren Energien im Sinne einer Nachhaltigkeit folgen. Der Ausbau der Windenergie hat positive Auswirkungen auf den Klimaschutz, auf die Schonung der Energiereserven und die Wertschöpfung der Gemeinden und Privatpersonen in der Region.

In der Gemeinde Schauenburg sind bereits zwei Windenergieanlagen am Netz, ein Bürgersolarpark an der BAB 44 in Elgershausen ist installiert worden und in den Ortsteilen Hoof und Martinhagen stehen zwei Biogasanlagen.

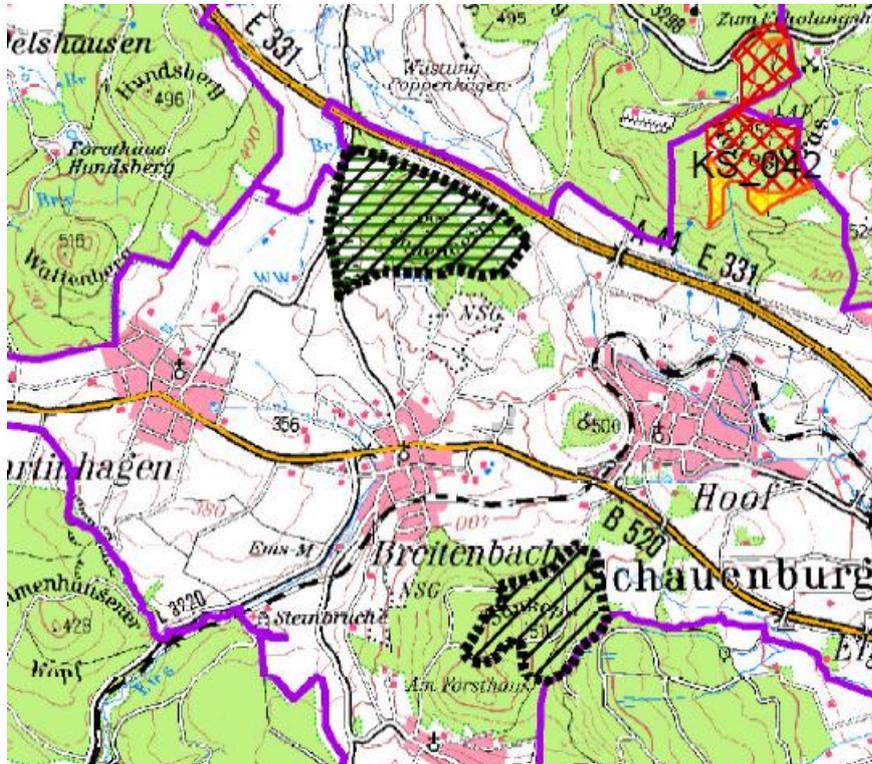
Zum jetzigen Zeitpunkt ist eine Fläche für Windenergie in Schauenburg geplant, die Planung für eine weitere wurde aufgegeben. Für den Standort Lindenberg will die Gemeinde zusammen mit einem Projektentwickler (GPJoule) fünf Standorte für Windenergieanlagen ausweisen. Sie sollen am Rande des Waldgebietes, dessen höchste Erhebung der Lindenberg mit 486 m ist, errichtet werden. Als Zuwegungen sollen soweit wie möglich vorhandene Wege benutzt werden.

Die WEA liegen in 1.000 m Entfernung zu den Ortsteilen Breitenbach, Martinhagen und Hoof, sodass von den Anlagen keine bedrängende Wirkung für die Siedlungen ausgeht. Auch die Lärmbelastungen in den Orten entsprechen den Werten der TA Lärm für Wohn- und Mischgebiete.

Die Windenergieanlagen (WEA) am Lindenberg können 28 Mio kWh/Jahr produzieren, rein rechnerisch könnten damit 18.000 Einwohner versorgt werden. Die WEA haben eine Höhe von ca. 200 m.

Die in der Plankarte dargestellte Ferngasleitung ist mit den erforderlichen Schutzabständen bei der Standortplanung zu beachten.

Die Flächennutzungsplanänderung wird in einer überlagernden Darstellung „Sondergebiet Windenergie“ erfolgen, die Grundnutzung verbleibt in ihrer jetzigen Darstellung.



Ausschnitt „Masterplan Windkraft“ Landkreis Kassel und ZRK 5/2012

4. Planerische Überlegungen gem. § 1 (6) BauGB und Abwägung gem. § 1 (7) BauGB

Der Zweckverband unterstützt die Förderung erneuerbarer Energien im Verbandsgebiet besonders unter dem Aspekt der positiven Auswirkungen auf den Klimaschutz, auf die Schonung der Energiereserven sowie auch der Wertschöpfung für die Gemeinden und Privatpersonen.

Der Wind ist das größte wirtschaftlich nutzbare Energiepotential in der nordhessischen Region. Es wird angestrebt, gerade mit dieser Form der Energiegewinnung die Anteile der Erneuerbaren Energien am gesamten Energieverbrauch zu erhöhen

Die Belange der Land- und Forstwirtschaft, des Schutzes der Natur und des Menschen sind bei der Entwicklung der Standorte für Windenergie zu beachten.

Ein Standort ist mit den Zielen von Natur und Landschaft nur dann zu vereinbaren, wenn die Beeinträchtigungen der Natur, welche das Bundesnaturschutzgesetz mit der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft umschreibt, und der Lebensraumqualität für wildlebende Tiere und Pflanzen möglichst gering sind. Die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes werden im Umweltbericht zur Flächennutzungsplan-Änderung und zum Bebauungsplan betrachtet. Der Eingriff in das Landschaftsbild wurde als erheblich eingestuft, ebenso wie die möglichen Auswirkungen auf die Fauna (vor allem Fledermaus und Rotmilan).

Im Rahmen des parallel erstellten Bebauungsplanes der Gemeinden wurden Gutachten und Prüfungen wie FFH-Verträglichkeitsvorprüfung, Artenschutzbeitrag, Landschaftsbildanalyse mit

Sichtbarkeitsanalyse und Lärmprognose erarbeitet. Dies konnten auch für die FNP-Änderung herangezogen werden. Auch wurde der Bedarf für die Kompensation ermittelt und festgesetzt.

Die Belange des Ausbaus der regenerativen Energien, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Naherholung (Landschaftsbild), des Menschen sowie der Wertschöpfung für die Gemeinde und ihrer Bürger sind abzuwägen. So kann unter Berücksichtigung der genannten Belange das Sondergebiet Windenergie unter Beachtung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich realisiert werden.

5. Flächenbilanz

Art der Nutzung	gültiger FNP ha	Änderung ha
Flächen für Wald	61 ha	61 ha
Flächen für die Landwirtschaft	48 ha	48 ha
Grünflächen	1 ha	1 ha
Sondergebiet Windenergie	---	110 ha (überlagernd)
zusammen	110 ha	110 ha

bearbeitet:
Zweckverband Raum Kassel
Im Auftrag



Rolf Klute

Umweltbericht

Planungsziel + Lage

Zwischen den Ortsteilen Martinhagen und Hoof und nördlich von Breitenbach sollen in der Gemeinde Schauenburg am Lindenberg fünf Windenergieanlagen mit einer Höhe von ca. 200 m (Nabenhöhe 140 m, Rotordurchmesser 117 m) errichtet werden.

Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

• Fachgesetze

Die Ziele des Umweltschutzes aus den Naturschutzgesetzen (BNatSchG und HAGNatSchG), dem Hessischen Wassergesetz (HWG) und dem Baugesetzbuch (BauGB) werden bei der Planaufstellung berücksichtigt.

• Fachplanungen

Darstellung im Landschaftsplan mit Lage/Kurzcharakteristik des Landschaftsraumes:

Landschaftsraum 122: Waldfläche auf dem Lindenberg

– Landschaftsbild

Die flache Kuppe des Lindenbergs wird etwa im Verhältnis 1:1 von Laub- und Nadelwald eingenommen. Naturnahe Waldflächen werden durch monoton wirkende Fichtenforste unterbrochen.

– Mittlere Erholungseignung aufgrund fehlender ausgewiesener Rad- und Wanderwege. Spazierwege auf Forstwirtschaftswegen.

– Vorbelastungen/ Beeinträchtigungen: Hoher Anteil an Nadelforsten. Fehlender Übergang vom Wald zur freien Landschaft, insbesondere fehlende Waldmäntel im Nordosten des Waldstücks.

– Leitbild des Landschaftsraumes: Wald mit sehr hohem Laubwaldanteil; in Teilbereichen Zulassen der natürlichen Sukzession nach Aufgabe der forstwirtschaftlichen Nutzung; reich strukturierter Bestandsaufbau mit ausgeprägten Waldaußenrändern.

– Vorrangige Funktionen / Maßnahmenempfehlungen des Landschaftsplanes / Konflikte Vorrangige Funktionen: Arten- und Biotopschutz

1. Artenschutzrechtliche Betrachtung gem. Kap. 5 BNatSchG

a) Ermittlung der relevanten Arten

Zur Ermittlung der relevanten Arten werden zunächst vorhandene Daten und vorgeleistete Arbeit ausgewertet. Eigene vorgeleistete Arbeit findet sich in der Datenbank des ZRK, die auf den Kartierungen von Biotopkomplexen, der Realnutzungskartierung zum Landschaftsplan, Aktualisierungen der Realnutzung, faunistische/vegetationskundliche Gutachten im Verbandsgebiet, Auswertungen von Presse und sonstigen Mitteilungen sowie dem Bezug zu den im BNatSchG aufgeführten Anhangarten beruht. In diese Datenbank werden auch, soweit verfügbar, die Daten des Naturschutzinformationssystems des Landes Hessen (NATUREG), der NATIS-Datenbank (Hessen-Forst) sowie die Verbreitungskarten der Brutvogelarten Deutschlands (ADEBAR) integriert. Zusätzlich zur beschriebenen Datenermittlung wird eine Vorortuntersuchung (Sehen, Hören, Riechen) durchgeführt. Spezielle aktuelle Gutachten, welche nicht in die Datenbank eingepflegt sind, werden, soweit sie vorliegen, berücksichtigt. Sollten keine Arten festgestellt werden, kann trotzdem aufgrund der Habitatbeschreibung, welche unter Punkt 4. Umweltprüfung (1a Pflanzen/Tiere) durchgeführt wurde, eine Potentialabschätzung vorgenommen werden.

Die Kuppe des Lindenbergs ist auf einer Fläche von rund 70 ha zu etwa gleichen Anteil-

len bestockt mit Nadelforst und Laubwald. Der Laubwald weist einen nicht unwesentlichen Anteil an Altbaumbeständen, Totholz und Lichtungen auf.

Aufgrund der ökologischen Voraussetzungen ist mit dem Vorkommen artenschutzrelevanter Arten zu rechnen. Im Bereich der Avifauna käme vor allem der Rotmilan in Betracht, der bei Ortsbegehungen dort beobachtet wurde und aller Wahrscheinlichkeit nach im Untersuchungsgebiet geeignete Nistbedingungen vorfindet. Auch für Säugetiere wie diverse Fledermausarten sind geeignete Brutmöglichkeiten vorhanden. Zu erwarten wären hier vor allem das große Mausohr (*Myotis myotis*) und die Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*); beides Arten, die sich hessenweit derzeit noch in einem günstigen Erhaltungszustand befinden.

Trotz des hochentwickelten Orientierungssinns der Fledermäuse stellen die Rotorblätter von Windkraftanlagen ein besonderes Problem dar, da Fledermäuse aufgrund ihres nach vorn ausgerichteten Schalltrichters nicht in der Lage sind, Dinge wahrzunehmen, die senkrecht von oben oder von unten auf sie zukommen. Untersuchungen haben ergeben, dass auf eine WKA bis zu 50 getötete Fledermäuse pro Jahr kommen können.

Untersuchungen aus den Jahren 2009 und 2010 haben darüber hinaus ergeben, daß der beplante Standort zum potentiellen Verbreitungsgebiet der europäischen Wildkatze (*Felis sylvestrus sylvestrus*) zählt (LANG ET AL., 2010). Zwar wurden vor Ort selbst keine aktuellen Vorkommen nachgewiesen, eine Besiedelung des Standortes durch Wanderbewegungen ortsnah nachgewiesener Populationen ist jedoch keinesfalls auszuschließen.

Das Untersuchungsgebiet liegt im Korridor des Kranichzugs, auf den Freiflächen wurde die Feldlerche gesichtet.

b) Prüfung auf mögliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sind bezüglich der artenschutzrechtlichen Anforderungen der Verbote gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG artenschutzrechtliche Konflikte möglich; hierzu sind im Rahmen des Verfahrens des Bebauungsplanes der Gemeinde Schauenburg Untersuchungen erfolgt, auf die gem. § 2 (4) BauGB verwiesen wird.

Umweltprüfung

1. Bestandsaufnahme Naturpotentiale -- Mensch -- Kultur-/Sachgüter	
a) Bestandsaufnahme der Naturpotentiale Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima sowie Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie Landschaft und biologische Vielfalt	
Pflanzen / Tiere (Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt)	Das Gebiet wird forstwirtschaftlich genutzt. Besondere Biotopstrukturen ergeben sich vor allem durch die Beschaffenheit der dort vorhandenen Laubwaldanteile. Es ist von einer für Waldstandorte mittleren bis eher hohen Biodiversität und dem Vorkommen geschützter Arten im Bereich der Fauna auszugehen.
Boden (Boden, Geologie, Ablagerungen)	In der Standortkarte von Hessen wird das Gebiet als nicht landwirtschaftlich genutzter Standort nicht abgebildet. Die Bodenkarte von Hessen vermerkt für die betroffenen Böden eine geringe bis mittlere Feldkapazität.
Wasser	Sehr geringe Grundwasserergiebigkeit. Mittlere Verschmutzungsempfindlichkeit. Wasserschutzgebiet Zone III. Keine Oberflächengewässer vorhanden.
Klima/Luft	Der Bereich um den Lindenberg wird in der Klimafunktionskarte

(Kaltluft, Luftqualität, Immissionen)	als Frischluftentstehungsgebiet dargestellt. Im Zusammenspiel mit den rundherum gelegenen Kaltluftentstehungsgebieten kommt dem Lindenberg bei windstillen Wetterlagen eine wichtige Funktion für das Kleinklima vor allem in den Schauenburger Ortsteilen Breitenbach und Hoof zu.
Landschaft (Orts/Landschaftsbild, Erholungsraum)	Der Landschaftsplan bewertet das Gebiet um den Lindenberg als landschaftsbildprägende Fläche. Vor allem nach Süden besteht eine reizvolle Ausblickssituation über die Schauenburger Ortsteile Hoof und Breitenbach. Am südlichen Rand verläuft ein Hauptwanderweg.
b) Bestandsaufnahme der umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	
Umweltbedingungen/ Gesundheit (Bestehende Belastungen)	Das nach Norden angrenzende Tal wird von der BAB 44 durchschnitten, so dass eine deutliche Vorbelastung durch Verlärmung und Schadstoffeinträge zu konstatieren ist.
c) Bestandsaufnahme der umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	
Kultur-/Sachgüter	Kultur- und Sachgüter sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden

2. Wechselwirkungen und Auswirkungen zwischen den vorgenannten Umweltbelangen im Plangebiet - Prognose

Beschreibung der voraussichtlichen Wechselwirkungen und Auswirkungen bei Ausführung der Planung auf die nachstehenden Schutzgüter (vergleiche auch Bewertung in nachfolgender Tabelle)

Mensch

Direkte erheblich negative Auswirkungen auf das Wohl und die Gesundheit des Menschen sind nicht zu erwarten.

Pflanzen/Tiere

Trotz der bestehenden Vorbelastung durch die nahe Autobahn (Lärm, Barrierewirkung) ist von einer mittleren bis hohen biologischen Vielfalt vor allem im Bereich der Fauna und dem Vorkommen geschützter Arten auszugehen. Durch den Betrieb von Windkraftanlagen auf dem Lindenberg ist mit erheblich negativen Auswirkungen auf die weiter oben genannten Tierarten zu rechnen. Auch während der Bauphase ist mit erheblichen Störungen der zu erwartenden geschützten Tierarten zu rechnen.

Boden

Die Flächeninanspruchnahme bei WKA ist aufgrund der vertikalen Beschaffenheit der Anlagen sehr gering. Keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten.

Wasser

Keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten.

Klima/Luft

Keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten.

Landschaft

Durch die exponierte Kuppenlage sind die geplanten WKA in alle Himmelsrichtungen weithin sichtbar. Der Landschaftscharakter wird durch technische Überformung verändert. Diese Auswirkung wird als erheblich negativ bewertet.

Kultur-/Sachgüter

Keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten.

3. Beschreibung der Nullvariante

Weder Durchführung noch Nichtdurchführung des Vorhabens dürfte auf die forstwirtschaftliche Nutzung wesentliche Auswirkungen haben. Dazu ist der Flächenverbrauch zu gering. Durch den nicht unwesentlichen Anteil an Nadelgehölzen eignet sich das Gebiet zur Umwandlung in standortgerechte Waldbestände und besitzt somit Potential für eventuelle Ausgleichsmaßnahmen. Die Nichtdurchführung des Eingriffs würde das Gebiet als Refugium für die oben angesprochenen geschützten Tier- und Pflanzenarten erhalten, ohne für die Tiere potentielle Gefahrenquellen zu schaffen.

4. Auswirkungen der Planung auf Schutzgebiete

a) Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG

Bestehende Flächen Naturschutzrecht	Das Eingriffsgebiet liegt im Naturpark Habichtswald. Südöstlich angrenzend NSG „Großer Schönberg bei Breitenbach“.
Verträglichkeitsprüfung	Der Schutzzweck des NSG bezieht sich auf die dort vorkommenden Magerrasenarten. Auf diese sind durch die geplanten WEA keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten.

b) Verträglichkeitsprüfung bezügl. der Erhaltungsziele und Schutzzwecke der FFH- und Vogelschutzgebiete

Bestehende FFH- bzw. Vogelschutzgebiete	Keine unmittelbare Betroffenheit.
Verträglichkeitsprüfung	entfällt

c) Flächen nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 13 HAGBNatSchG

Bestehende Flächen	Südöstlich angrenzend Magerrasen basenreicher Standorte im NSG „Großer Schönberg bei Breitenbach“.
Verträglichkeitsprüfung	s.o. (bestehende Flächen nach Naturschutzrecht)

d) Flächen nach anderem Recht

Bestehende Flächen	Trinkwasserschutzgebiet Zone III, Heilquellenschutzgebiet
Verträglichkeitsprüfung	Die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen sind zu beachten. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

5. Zusammenfassende Bewertung

Durch die geplanten Windkraftanlagen kommt es zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Auch artenschutzrechtliche Konflikte sind möglich. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass durch die Entwicklung der Erneuerbaren Energien zukünftig verstärkt Planungen wie diese zu verzeichnen sein werden. Gleichzeitig hat die Errichtung der WEA positive Auswirkungen auf globale klimatische Veränderungen und Ressourcenschonung.

6. Vermeidung, Verringerung und Ausgleich

Vermeidung und Maßnahmen zum Ausgleich nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung	Die Windenergieanlagen sollten so angeordnet werden, dass sie sich bei eventuell vorhandenen Vogelzugrouten nicht als Querriegel auswirken. Die Standorte der WEA sollten wegen des Artenschutzes in Nadelforsten platziert werden, nicht in Laub- oder Mischwäldern. Für die Erschließung der Standorte sollen bereits vorhandene Wege genutzt werden, die temporär in der Bauzeit in Anspruch
--	--

	genommenen Flächen werden wiederaufgeforstet, das Rotmilan- und Baumfalkenvorkommen wird berücksichtigt. Die Ausgleichsmaßnahmen sollten im näheren Umfeld der WEAs realisiert werden.
--	--

7. Kurzbewertung der Standortalternativen unter Berücksichtigung der Planungsziele

Die Gemeinde Schauenburg verfügt über zwei Standorte – Lindenberg und Langenberg -, die aufgrund ihrer Windhöflichkeit in der Höhenlage für den Bau der WEA infrage kommen. Für den Standort Lindenberg wird zurzeit durch Schaffung von Planungsrecht, die Voraussetzungen für die Errichtung derselben geschaffen. Weitere Standortalternativen (*Windhöflichkeit, Entfernung zu den Ortslagen*) stehen im Gemeindegebiet nicht zur Verfügung. Perspektivisch besteht eine weitere Alternative in dem repowering der bereits vorhandenen Anlagen in Martinhagen.

8. Zusätzliche Angaben

Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der UP und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben	Zur Beurteilung der Planung wurde im Wesentlichen auf die Biotoptypenkartierung und Bestandserhebung des Landschaftsplanes zurückgegriffen. Weitere Grundlagendaten sind die von den Landesbehörden gelieferten Schutzflächen, die Altlastendatei und digitale Bodenkarte des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie sowie das Klimagutachten des Zweckverbandes Raum Kassel.
Beschreibung der geplanten Maßnahmen des Monitorings	Beim Monitoring ist zu berücksichtigen, dass in der Regel erst der aus dem Flächennutzungsplan entwickelte Bebauungsplan verbindliche Festsetzungen enthält, an welchen sich Maßnahmen des Monitoring anknüpfen lassen.

9. Zusammenfassung

Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben	<p>Im Gemarkungsgebiet der Gemeinde Schauenburg soll südlich der BAB A 44 zwischen den Ortsteilen Martinhagen und Hoof, nördlich von Breitenbach ein Sondergebiet Windenergie entwickelt werden. Es sollen fünf WEA gebaut werden mit der jeweiligen Höhe von ca. 200 m.</p> <p>Die Förderung der Erneuerbaren Energien ist ein erklärtes gesellschaftliches Ziel. Mit Untersuchungen zur Avifauna, zu Sichtbeziehungen (Landschaftsbild), zum Schattenwurf der Anlagen etc. wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf der Ebene des Bebauungsplanes geprüft. Die Standorte der WEA wurden dann in Abstimmung mit den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes gewählt. Durch die bewegte Topografie der Umgebung ist sind die WEAs nicht von allen Standorten her sichtbar.</p> <p>Für die Erschließung der Standorte sollen bereits vorhandene Wege genutzt werden, die temporär in der Bauzeit in Anspruch genommenen Flächen werden wiederaufgeforstet, das Rotmilan- und Baumfalkenvorkommen wird berücksichtigt; ebenso das Vorkommen weiterer geschützter Arten wie Fledermäuse, etc. Die Ausgleichsmaßnahmen sollten im näheren Umfeld des baulichen Eingriffs realisiert werden.</p>
--	---

HESS. NIEDERSÄCHSISCHE ALLGEMEINE

vom

18. Juni 2013

Amtliche Bekanntmachung des

Zweckverbandes

Raum Kassel



Bauleitplanung des Zweckverbandes Raum Kassel – Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes des Zweck- verbandes Raum Kassel – Änderungsbezeichnung: ZRK-24 „Windenergie Lindenberg, Breitenbach/Hoof“ Änderungsbereich: Gemeinde Schauenburg

Das Regierungspräsidium in Kassel hat mit Verfügung vom 10.06.2013 – Az.: 21/1 – ZRK – 6 – die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Raum Kassel am 07.03.2013 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der Gemeinde Schauenburg – Änderungsnummer: ZRK-24 „Windenergie Lindenberg, Breitenbach/Hoof“ – gemäß § 6 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (Bundesgesetzblatt I. S. 2414ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) genehmigt.

Die Genehmigungsverfügung hat folgenden Wortlaut:

„Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Raum Kassel am 07.03.2013 beschlossene Änderung ZRK-24 „Windenergie Lindenberg, Breitenbach/Hoof“ des Flächennutzungsplanes wird hiermit gemäß § 6 (1) Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Der Plan kann somit in der vorliegenden Fassung gemäß § 6 (5) BauGB wirksam werden.“

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Unbeachtlich sind

1. eine Verletzung der in § 214 (1) Nr. 1–3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gegenüber dem Zweckverband Raum Kassel geltend gemacht worden sind.

Jeder kann die Flächennutzungsplan-Änderung und die dazugehörige Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung zur Beachtung der Umweltbelange in der Behörde des Zweckverbandes Raum Kassel, Ständeplatz 13, 2. Stock, in 34117 Kassel während der Dienstzeiten (Mo.–Do. 8.45 Uhr–15.00 Uhr, Fr. 8.45 Uhr – 12.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Kassel, den 18. Juni 2013

Zweckverband Raum Kassel
Andreas Güttler, Geschäftsführer

Zusammenfassende Erklärung

zur Änderung Nr. 24 des Flächennutzungsplanes des Zweckverbandes Raum Kassel



gem. § 6 (5) Satz 3 Baugesetzbuch

November 2016

Inhalt

Vorbemerkung - Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 (5) Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB).....	1
1. Ziel der Änderung Nr. 24 des Flächennutzungsplanes (FNP).....	1
2. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange	1
3. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	2
4. Geprüfte anderweitige Planungsmöglichkeiten und Begründung für die Auswahl der Planvariante.....	3
5. Ergebnis der Abwägung	3

Vorbemerkung "Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 (5) BauGB"

Nach § 6 (5) BauGB wird der Flächennutzungsplan (FNP) bzw. eine Änderung des FNP mit der Bekanntmachung der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde rechtswirksam. Die vorliegende Änderung ist am 18.06.2013 rechtswirksam geworden. Der FNP-Änderung ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen

- über die *Art und Weise*, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden
- und aus welchen *Gründen* der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden *anderweitigen Planungsmöglichkeiten* gewählt wurde.

Dieser gesetzlichen Verpflichtung wird mit den folgenden Ausführungen genügt.

1. Ziel der Änderung Nr. 24 des Flächennutzungsplanes

Ziel der Flächennutzungsplan-Änderung ist die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich des Lindenberges zu schaffen. Rund um den Lindenberg sollen fünf Windenergieanlagen gruppiert werden.

Die Darstellung im gültigen Flächennutzungsplan „Fläche für Wald“, „Fläche für die Landwirtschaft“ und „Grünfläche“ sollen mit einer Darstellung „Sondergebiet Windenergie“ überlagert werden. Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 110 ha, wobei der dauerhafte Flächenbedarf für eine Windkraftanlage ca. 2.000 m² beträgt.

Die Gemeinde Schauenburg führt parallel das Bebauungsplanverfahren Nr. 58 „Windenergieanlage Lindenberg“.

2. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Für die Flächennutzungsplanänderung wurde eine Umweltprüfung gem. § 2a BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt. Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich Natur- und Landschaftsschutz nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB, wurden untersucht, Auswirkungen auf die Schutzgüter ermittelt sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung bzw. zum Ausgleich schutzgutbeeinträchtigender Wirkungen vorgeschlagen.

Grundlagen dieser Umweltprüfung waren:

- der Landschaftsplan des ZRK vom März 2007 (wirksam seit 19.10.2007) einschließlich des Klimagutachtens des ZRK (1999 und 2009),
- FFH-Verträglichkeitsprüfung nach §34 BNatSchG vom Büro für angewandte Ökologie und Forstplanung (BÖF)
- der Landschaftsrahmenplan 2000,
- die Biotoptypenkartierung und Bestandserhebung sowie die Umweltdatenbank des ZRK, die auch Grundlagendaten der von Landesbehörden gelieferten Schutzflächen, die Altlastendatei und die digitale Bodenkarte des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie beinhaltet.

Weitere Elemente der Umweltprüfung werden im Rahmen der Bebauungsplanung bearbeitet.

Als vorrausichtlich negative Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 (4) BauGB sind Auswirkungen auf die biologische Vielfalt besonders während der Bauphase, sowie eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch eine exponierte Kuppenlage und eine Veränderung des Landschaftscharakters durch technische Überformung zu erwarten.

Bezüglich der artenschutzrechtlichen Anforderungen der Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG sind im Rahmen des Bebauungsplanes der Gemeinde Schauenburg Untersuchungen erfolgt, auf die gem. § 2 (4) BauGB verwiesen wird.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft sollen minimiert bzw. ausgeglichen werden durch

- eine Anordnung der Windenergieanlagen, die eine eventuell vorhandene Vogelroute nicht quert oder stört
- eine Platzierung der Windenergieanlagen in Nadelforsten, nicht in Laub- oder Mischwäldern um die Artenvielfalt zu schützen
- die Nutzung von vorhandenen Wegen zur Erschließung des Standortes
- eine Wiederaufforstung der in der Bauzeit in Anspruch genommenen Flächen
- eine besondere Berücksichtigung des Rotmilan- und Baumfalkenvorkommens

Die Ausgleichsmaßnahmen sollen im näheren Umfeld der Windenergieanlage realisiert werden.

3. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die vorgetragenen Anregungen zu Vorentwurf und Entwurf der Flächennutzungsplanänderung bezogen sich primär auf die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, die Lage in den amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebieten Zone III, III A oder III B, sowie eine mögliche Beeinträchtigung von empfindlichen Vogelarten.

Dabei war dazulegen, dass

- die Installation von Windkraftanlagen keine negativen Auswirkungen auf die Gesundheit Bewohner hat
- die Verbote der Schutzgebietsverordnung zu beachten und einzuhalten sind
- ein angemessener Abstand der geplanten Windkraftanlagen zum Siedlungsraum eingehalten wird
- es keine negativen Auswirkungen auf die Lebensqualität der Anwohner gibt (Schattenwurf)

Im Ergebnis bedeutet dies, dass den Anregungen bereits im Zuge der Planung ausreichend Gewicht beigemessen worden war.

4. Ergebnisse der geprüften alternativen Planungsmöglichkeiten und Begründung für die Auswahl der Planvariante

Planungsalternativen wurden bereits in der Vorphase geprüft.

Der Standort Lindenberg soll mit sechs Standorten für Windenergieanlagen ausgestattet werden. Durch Gutachten und Erhebungen wurde für den Standort Lindenberg sowohl die Wirtschaftlichkeit als auch die Verträglichkeit geprüft und nachgewiesen.

Alternativen zu diesem Standort entsprechend der Nutzung für Windenergieanlagen wurden geprüft. Die Gemeinde Schauenburg verfügt über zwei Standorte - Lindenberg und Langenberg – die aufgrund ihrer Windhöffigkeit in der Höhenlage für den Bau der Windenergieanlage infrage kommen. Für den Standort Lindenberg wird zurzeit durch Schaffung von Planungsrecht, die Voraussetzung für die Errichtung derselben geschaffen. Weitere Standortalternativen (Windhöffigkeit, Entfernung zu den Ortslagen) stehen im Gemeindegebiet nicht zur Verfügung. Perspektivisch besteht eine Möglichkeit in dem Repowering der bereits vorhandenen Anlagen in Martinhagen.

Der angestrebte Umfang des Baus der Windkraftanlagen fällt wie geplant aus und beträgt 110 ha.

Nullvariante: Weder Durchführung noch Nichtdurchführung des Vorhabens dürfte auf die forstwirtschaftliche Nutzung wesentliche Auswirkungen haben. Dazu ist der Flächenverbrauch zu gering. Durch den nicht unwesentlichen Anteil an Nadelgehölzen eignet sich das Gebiet zur Umwandlung in standortgerechte Waldbestände und besitzt somit Potenzial für eventuelle Ausgleichsmaßnahmen. Die Nichtdurchführung des Eingriffs würde das Gebiet als Refugium für die oben angesprochenen geschützten Tier- und Pflanzenarten erhalten, ohne für die Tiere potentielle Gefahrenquelle zu schaffen.

5. Ergebnis der Abwägung

Die Abwägung der Nutzung der potentiellen Vorteile des Ausbaus der regenerativen Energien gegen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Naherholung (Landschaftsbild), des Menschen sowie der viel – unter Beachtung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich - zugunsten der Entwicklung der Windenergieanlagen aus.